



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Freitag, 30.04.2021

Nr. 15

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufhebung der Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu prä-  
ventiven Zwecken sowie von ergänzenden Aufzeichnungspflichten 67

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverord-  
nung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Etzelwang und Neukirchen b.  
Sulzbach-Rosenberg für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe vom 21.04.2021 68

---

### **Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präven- tiven Zwecken sowie von ergänzenden Aufzeichnungspflichten**

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassene Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchen-  
recht vom 08.03.2021 bezüglich

- der Aufstallung von Geflügel in dem festgelegten Risikogebiet 500 m rechts und links ent-  
lang der Vils und 500 m östlich entlang der Pegnitz sowie im Bereich 500 m um den Haid-  
weiher und um den Moosweiher in Hirschau sowie
- die Verpflichtung ergänzende Aufzeichnungen im Bestandsregister vorzunehmen.

**wird aufgehoben.**

Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom  
27.04.2021 nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 wieder  
deutlich ab. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außen-  
temperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnel-  
len Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel  
entsprechend verringert. In der Folge wurde seit ca. zwei Wochen in ganz Bayern keine HPAIV  
Infektion bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen.

Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2020/2021 aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne  
HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Grundsätzlich muss daher nach wie

vor mit dem Vorkommen der Aviären Influenza bei Wildvögeln auch in Bayern gerechnet werden. Daher sind zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt

**Hinweis:**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken weiterhin seine Gültigkeit behält. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

Amberg, 29.04.2021

gez.

Richard Reisinger

Landrat

---

**Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Etzelwang und Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe vom 21.04.2021**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit den Art. 31 Abs. 2, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Kreisverordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe benutzten Grundwassers vom 23. März 1992 (Kreisamtsblatt Nr. 7 vom 13. April 1992) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Amberg, 21.04.2021

gez.

Richard Reisinger

Landrat